

INTERESSENVERTRETUNG SERVICES NETWORKING INTER  
SERVICES NETWORKING INTER  
NETWORKING INTERESSENVERT  
TRETUNG SERVICES NETWORK

## Konformitätsbewertung von Funkanlagen: Fehlende harmonisierte Normen unter der neuen Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU (Radio Equipment Directive – „RED“)



**DVSI** Deutscher Verband  
der Spielwarenindustrie e.V.

München, im Juni 2017

Die neue RED-Richtlinie 2014/53/EU, die die bisher geltende R&TTE-Richtlinie 1999/5/EG abgelöst hat, enthält Anforderungen für die Bereitstellung und die Inbetriebnahme von Funkanlagen. Die Richtlinie ist seit dem 13. Juni 2017 zwingend anzuwenden. Die Vorgaben der Richtlinie gelten auch für Spielzeug, das Funkanlagen im Sinne der RED enthält. Solches Spielzeug ist ggf. selbst als Funkanlage einzustufen.

Um die Konformität einer Funkanlage mit den Vorgaben der RED zu gewährleisten, sieht die Richtlinie in Art. 17 verschiedene Konformitätsbewertungsverfahren vor. Dabei kann der Hersteller die Konformität der Funkanlage selbst und ohne Einbindung einer notifizierten Stelle bewerten, soweit er harmonisierte Normen anwendet, die im Amtsblatt der EU unter der RED-Richtlinie gelistet und mit entsprechender Konformitätsvermutung versehen sind.

Leider sind aktuell noch nicht alle geplanten Normen unter der RED im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Dies führt dazu, dass diverse Funkanlagen, die bisher unter das Regime der R&TTE-Richtlinie gefallen sind, ab dem 13. Juni 2017 nur noch in den Verkehr gebracht werden können, wenn die Übereinstimmung mit den Vorgaben der RED im Rahmen einer EU-Baumusterprüfung gem. Art. 17 Abs. 2 lit. b) i.V.m. Anhang III RED unter Einbindung einer notifizierten Stelle nachgewiesen wurde, da die einschlägigen harmonisierten Normen noch nicht veröffentlicht sind.

Trotz vielfachen Protests der Industrie gegen diesen Zustand hat die Europäische Kommission sich bisher nicht dazu durchgerungen, den Wirtschaftsakteuren – etwa in Gestalt einer verlängerten Übergangsfrist bis zur verpflichtenden Anwendung der RED – eine Lösung für dieses Problem anzubieten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Situation für die betroffenen Hersteller im Moment wie folgt dar:

Soweit die erforderlichen harmonisierten Normen zur RED nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht sind, entfalten sie keine Konformitätsvermutung und können somit nicht zur Konformitätsbewertung gem. Art. 17 Abs. 2 lit. a) RED herangezogen werden. Hersteller, die entsprechende Produkte europaweit vertreiben möchten, müssen daher bis zur Veröffentlichung entsprechender harmonisierter Normen auf eines der weiteren in Art. 17 RED genannten Konformitätsbewertungsverfahren ausweichen, die jeweils die Einbindung einer notifizierten Stelle erfordern.

Wer Funkanlagen dagegen nur in Deutschland in den Verkehr bringt, kann ggf. von einer im Entwurf des deutschen Funkanlagengesetzes („FuAG“) vorgesehenen „erweiterten Übergangsvorschrift“ profitieren. Mit dem FuAG wird der deutsche Gesetzgeber die RED in nationales Recht überführen. Nach § 38 Satz 2 des Entwurfs des FuAG dürfen Funkanlagen, die mit bislang geltenden harmonisierten Normen übereinstimmen, auch nach dem 12. Juni 2017 bis zur Veröffentlichung harmonisierter Normen in den Verkehr gebracht werden.



**Für Produkte, auf die die deutsche Ausnahmeregelung zutrifft, empfiehlt es sich daher, ab 13. Juni 2017 die Konformität mit der RED auf Grundlage der einschlägigen R&TTE-Normen zu erklären.**

Produkte, die in den Anwendungsbereich bereits veröffentlichter RED-Normen fallen, können von der genannten Vorschrift indes nicht profitieren. Das gleich gilt für solche Produkte, die bisher nicht unter den Anwendungsbereich der R&TTE-Richtlinie gefallen sind und nunmehr erstmals von der RED erfasst werden. Weiterhin ist für Produkte, die nach dem 12. Juni 2017 auf Grundlage der deutschen Ausnahmenvorschrift in den Verkehr gebracht wurden, bei entsprechendem Vertrieb in anderen EU-Mitgliedsstaaten mit Schwierigkeiten zu rechnen. Außer in Deutschland ist eine entsprechend „erweiterte Übergangsfrist“ nämlich in keinem anderen Mitgliedsstaat vorgesehen.

Dr. Arun Kapoor  
Rechtsanwalt  
Noerr LLP